



Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

am: 06.03.2024
um: 18:30 Uhr
im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal

mit folgender **Tagesordnung** statt:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 29.11.2023
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 29.11.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt SR-551/2024
8. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra SR-544/2023
9. Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra SR-548/2024
10. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra SR-549/2024
11. Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Roßbach SR-546/2023
12. Fördermittelantrag zum Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges für die FF Braunsbedra SR-547/2024
13. Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
15. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 29.11.2023
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Sitzungstermin:	Mittwoch, den 06.03.2024
Ort:	Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	21:34 Uhr

Anwesende Mitglieder

Stadträte

Herr Ronny Brandt - CDU
Herr Sven Czekalla - CDU
Herr Thomas Geißler-Bretschneider - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Vincent Grätsch - CDU
Herr Jörg Härzer - AFD
Herr Jürgen Höppner - AFD
Herr Hubert Pätzold - SPD
Herr Maik Pippel - FWG
Herr Michael Poprawa - AFD
Herr Thomas Schier - FFB
Herr Carsten Schmeißer - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Daniel Schneider - AFD
Frau Lisa Stöffgen - Bündnis 90 / Die Grünen
Herr Marcel Wald - Einzelbewerber
Herr Steffen Schmitz - CDU
Herr Carsten Cechol - CDU
Herr Thomas Mai - CDU
Herr Frank Soldmann - CDU
Herr Tilo Berndt - DIE LINKE
Herr Kay Weber - DIE LINKE
Herr Thomas Schulze - FFB
Herr Gunther Dwornikiewicz - FWG (FFB)
Herr Lutz Krauthem - FW
Herr Gerald Kegel - FWG (FFW)

Verwaltung

Frau Ulrike Böhm -
Frau Marion Eckner -
Herr Holger Goette -
Frau Conny Pohl -

Entschuldigte Mitglieder

Stadträte

Herr Ivo Burkhardt - CDU	entschuldigt
Herr Günter Küster - SVF/RHV	entschuldigt
Herr Bernd Leopold - SVF/RHV	entschuldigt
Herr Michael Krausemann - CDU/Friesen	entschuldigt

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
 - 3 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 29.11.2023
 - 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 29.11.2023
 - 5 Einwohnerfragestunde
 - 6 Bericht des Bürgermeisters
 - 7 Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 - 8 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra
 - 9 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra
 - 10 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra
 - 11 Berufung des stellv. Ortswehrlleiters der Ortsfeuerwehr Roßbach
 - 12 Fördermittelantrag zum Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges für die FF Braunsbedra
 - 13 Anfragen und Anregungen
- nicht öffentlicher Teil:**
- 14 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
 - 15 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 29.11.2023
 - 16 Bericht des Bürgermeisters
 - 17 Anfragen und Anregungen
 - 18 Schließung der Sitzung

Niederschrift

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit

Herr Czekalla eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm, Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Weiter sind heute anwesend, Frau Losack für die Mitteldeutschen Zeitung und zwei Vertreter der Bürgerstimme BLK, welche die Sitzung filmen werden.

Herr Czekalla stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 27 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 24 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Czekalla stellt den Antrag, dass die Vertreter der Bürgerinitiative Braunsbedra (BiB) – Frau Anklam, Herr Gallas und Herr Müller, genau wie Herr Silbersack, welcher als Anwalt der Verwaltung anwesend ist, Rederecht zum Tagesordnungspunkt 7 erhalten und er bittet um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	-	-	-	-

Weiter informiert er über den Austritt von Herrn Härzer und Herrn Geißler-Bretschneider, aus der Fraktion Bürgerinteressen/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke/FDP. Beide sind weiterhin Stadträte, welche als fraktionslose Mitglieder mitwirken.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Czekalla stellt den Antrag, dass die Vertreter der Bürgerinitiative Braunsbedra (BiB) – Frau Anklam, Herr Gallas und Herr Müller, genau wie Herr Silbersack, welcher als Anwalt der Verwaltung anwesend ist, Rederecht zum Tagesordnungspunkt 7 erhalten und er bittet um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	-	-	-	-

Weiter informiert er über den Austritt von Herrn Härzer und Herrn Geißler-Bretschneider, aus der Fraktion Bürgerinteressen/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke/FDP. Beide sind weiterhin Stadträte, welche als fraktionslose Mitglieder mitwirken.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

3 . Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 29.11.2023

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 29.11.2023 Änderungen / Anmerkungen bzw. Ergänzungen:

Herr Grätsch stellt den Antrag, dass folgende zwei Punkte im Protokoll vom 29.11.2023 aufgenommen werden:

1. Im TOP 5 / Seite 6 nach der Wortmeldung von Herrn Krmela, äußert Frau Stöffgen folgenden Satz: „Ohr nee, Schluss! Keine Zwangsenteignung in diesem Zusammenhang“.

Herr Czekalla bitte die um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	16	3	5	-

2. Im TOP 15 / Seite 17 soll die Wortmeldung von Herrn Küster aufgenommen werden:

„Ja, weiter Wasser für Frankleben“.

Herr Czekalla bitte die um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	13	5	6	-

Herr Brandt merkt an, dass sein Name auf Seite 8, in der letzten Wortmeldung ohne „t“ geschrieben wurde.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 29.11.2023:
Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 29.11.2023 Änderungen / Anmerkungen bzw. Ergänzungen:

Herr Grätsch stellt den Antrag, dass folgende zwei Punkte im Protokoll vom 29.11.2023 aufgenommen werden:

3. Im TOP 5 / Seite 6 nach der Wortmeldung von Herrn Krmela, äußert Frau Stöffgen folgenden Satz: „Ohr nee, Schluss! Keine Zwangsenteignung in diesem Zusammenhang“.

Herr Czekalla bitte die um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	16	3	5	-

4. Im TOP 15 / Seite 17 soll die Wortmeldung von Herrn Küster aufgenommen werden:
„Ja, weiter Wasser für Frankleben“.

Herr Czekalla bitte die um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	13	5	6	-

Herr Brandt merkt an, dass sein Name auf Seite 8, in der letzten Wortmeldung ohne „t“ geschrieben wurde.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 29.11.2023:

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 29.11.2023

Herr Czekalla informiert, dass am 29.11.2023, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, folgende Beschlüsse gefasst wurden:

TOP 28 (SR-530/2023)

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH

TOP 29 (SR-531/2023)

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2022 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH

TOP 30 (SR-532/2023)

Entlastung des Aufsichtsrates der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

TOP 31 (SR-533/2023)

Entlastung des Geschäftsführers der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

TOP 32 (SR-534/2023)

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"

TOP 33 (SR-535/2023)

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"

TOP 34 (SR-536/2023)

Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"-
Entlastung der Geschäftsführerin

TOP 35 (SR-537/2023)

Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark GmbH"-
Entlastung des Aufsichtsrates

5. Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin aus Großkayna merkt erneute an, dass ihre Fragen bis heute nicht beantwortet sind. Die Fragen wurden unter anderem im Bauausschuss im Oktober 2023 und in der Stadtratssitzung im November 2023 geäußert und sind bis heute nicht beantwortet. Es geht um die Aufstellung des Bebauungsplans Industrie- und Gewerbegebiet Frankleben. Sie erläutert: - gemäß Hauptsatzung erhält der Fragesteller innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Antwort, wenn die Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden kann.

Bis heute hat sie keine schriftliche Antwort erhalten. Es gab im Januar 2024 ein Gespräch im Bauamt zu diesem Thema, welches sie als Zwischenbescheid ansieht, eine schriftliche Antwort bis heute nicht vorliegt und weitere Fragen sich ergeben haben und offen sind:

- Wann erfolgt die Umwandlung des Industriegebietes, in Gewerbegebiet?
- Wann folgen die Festlegungen folgender Parametern: Lärm, Betriebszeiten und Bauwerkshöhe?

Hierrauf antwortete Herr Agthe im o.g. Gespräch vom Januar 2024, dass es bisher und auch weiterhin keine Bearbeitung des Bebauungsplanes geben wird. Es muss ein Planungsbüro beauftragt werden, was Geld kostet, welches die Stadt aktuell nicht geplant hat. Gespräche mit dem Logistikunternehmen PANATTONI werden geführt.

Die Bürgerin erläutert allen Anwesenden, die Bedeutung von einem Logistikunternehmen (Betriebszeiten usw.). Weiter hat sie die Aussage vom Bauamt bekommen, dass eine Veränderungssperre nicht notwendig sei.

Die Bürgerin möchte wissen, warum die Stadträte einer solchen Aussetzung der Umwidmung zugestimmt haben und wann die Umsetzung des Beschlusses erfolgt (wann wird ein Planungsbüro beauftragt, wann werden Pläne erstellt)?

Herr Schmitz antwortet, dass schon mehrfach auf diese Fragen geantwortet wurde. Mit dem genannten Beschluss, wurde ein Zeichen für Interessenten gesetzt, dass eine Umwidmung erfolgen soll. Für die Verwaltung ist der Beschluss die Grundlage, für kommende Interessenten, da die Argumentation dahin gelenkt werden kann, dass eine Veränderungssperre veran-

lasst werden wird, sollte Industrie entwickelt werden. Der aktuelle Interessent kennt das Thema und weiß, dass er sich an gewerbliche Punkte halten muss.

Die Bürgerin möchte weiter wissen, warum man sich mit solchen Beschlüssen befasst, wenn man die Beschlüsse nicht umsetzen will? Ihrer Meinung nach ist es eine bewusste Entscheidung, die Umwidmung bis jetzt nicht umzusetzen.

Ein Bürger aus Großkayna sagt, dass es nicht sein kann, dass man im September 2023 einen Beschluss fasst, dass eine Umwidmung erfolgen soll und 2 Monate später vom Bauamt gesagt wird, dass der Beschluss nicht umgesetzt wird.

Er ist für die Umsetzung des Beschlusses, ansonsten sollten die alten Beschlüsse aufgehoben werden.

Herr Schmitz erklärt noch einmal, dass der Beschluss alleine reicht, um potenzielle Industrieanfragen abzulehnen.

Der Bürger ist der Meinung, dass eine Veränderungssperre zwingend erforderlich ist, damit keine Verkäufe oder Ansiedlungen, die nicht gewünscht sind, erfolgen.

Herr Schmitz sagt, dass mit dem Beschluss eine Grundlage geschaffen wurde, Industriebetriebe zu verhindern und das wird auch regelmäßig gemacht. Damit ist genau das erreicht, was die Stadträte wollen. Sollte dennoch ein Industriebetrieb kommen und Industrie ansiedeln wollen, könnte die Stadt sofort eine Veränderungssperre veranlassen und damit den Prozess stoppen. So lange das aber nicht passiert, ist es nicht erforderlich, jetzt diese Sperre zu veranlassen und damit Kosten für die Stadt zu sparen.

Der Bürger sagt weiter, dass zweimal der gleiche Beschluss gefasst wurde. Man wollte sich somit von Industriegebieten trennen und dann eine Umwidmung anstreben und veranlassen.

Herr Schmitz sagt, dass alle das selbe wollen – keine Industrie – und das könne man mit den gefassten Beschlüssen.

Der selbe Bürger sagt weiter, dass zu einer Einwohnerversammlung in Großkayna anders argumentiert wurde. Es wurde zu dieser Versammlung geäußert, dass Tourismus und Erholung am Geiseltalsee realisiert werden soll, aber nicht in Großkayna.

Herr Schmitz antwortet, dass diese Aussage völlig aus dem Zusammenhang gerissen ist und man die ganze Fragestellung und Antwort hören müsste. Das Verfahren wurde jetzt mehrfach erläutert und besprochen.

Eine Bürgerin sagt, dass in der Sitzung am 20.02.2024 der Antrag eingebracht wurde, dass die Kernstadt Braunsbedra einen Ortschaftsrat erhalten soll und zur heutigen Sitzung ein Beschluss gefasst werden sollte. Leider gibt es dazu heute keinen Punkt auf der Tagesordnung und es ist nun unklar wie es weitergeht?

Herr Schmitz informiert, dass eine Beratung der Fraktionsvorsitzenden zu dem Thema stattgefunden hat und man sich darauf geeinigt habe, dass der Antrag noch einmal überarbeitet wird und danach in die Beschlussrunde geht.

Herr Berndt antwortet, dass die Fraktionen besagten Antrag erhalten haben.

Herr Brandt bestätigt ebenfalls, dass der Antrag besprochen wurde und die Fraktion CDU/Friesen sich dafür ausgesprochen habe.

Die selbe Bürgerin sagt weiter, dass sie zur Sitzung am 20.02.2024, auf die Anfrage zu den Stellungnahmen, die Antwort erhalten hat, dass diese gesichtet werden müssen und voraussichtlich im Mai 2024 in die Sitzung kommen. Sie jetzt aber erfahren hat, dass zum gleichen Projekt eine erneute Auslage mit Anpassungen, unter Berücksichtigung der (schon erfolgten)

Stellungnahmen, erfolgt ist. Die in der Auslage der Unterlagen, angesetzt Frist, ist ebenso fraglich, nicht ausreichend und korrekt.

Herr Schmitz antwortet, dass die ersten Stellungnahmen alle bewertet werden müssen. Die fachlichen Bewertungen einige Zeit in Anspruch genommen haben und die zweite Auslegung nicht die erste ersetzt, sondern ergänzt.

Die jetzt erfolgten Änderungen zum Artenschutz ändern nicht das Vorhaben und es bleibt unverändert. Bezogen auf diese Änderungen, ist eine erneute Auslegung, mit einer verkürzten Frist erforderlich.

Die selbe Bürgerin möchte wissen, wann die Kommune die Bevölkerung, in einem angemessenen Informationsverfahren, eingebunden hat?

Herr Schmitz sagt, dass die genauen Daten jetzt nicht vorliegen, aber die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

Ein Bürger äußert Bedenken, dass die 198 Seiten, zum Artenschutz wichtig sind und dafür ein verkürztes Auslegungsverfahren nicht gerechtfertigt ist.

Herr Schmitz antwortet, dass nicht 198 Seiten neu sind, sondern das nur Änderungen im Bericht neu sind - und diese in den Seiten rot markiert wurden und das sind deutlich weniger als 198 Seiten. Es geht einmal um die Erweiterung der Wildkorridore, die Hamsterpopulation und die Population der Feldlärche wurden betrachtet.

Derselbe Bürger bezweifelt, dass es nur diese drei Punkte sind. Er hätte sich gerne selber die Zeit genommen, sich alles durchzulesen, dafür reichen aber die 8 Tage der Auslegung nicht.

Herr Schmitz sagt noch einmal, dass die betroffenen Stellen/Seiten hervorgehoben wurden und der Bericht auch online abzurufen ist.

Eine Bürgerin schließt sich den Vorrednern an und äußert Bedenken zur Auslegung. Weiter findet Sie es bedenklich, dass es keinen neuen Beschluss für die zweite Auslegung gibt. Auch wird geäußert, dass die Stellungnahmen als Privatperson abgegeben wurden (und nicht als BiB) und diese auch so beantwortet werden sollen.

Herr Schmitz antwortet, dass mit der Änderung auf eingegangene Stellungnahmen reagiert wurde, diese aber nicht ersetzt. Naturschutzbehörden werden noch einmal informiert und es werden alle Stellungnahmen noch abgewogen und jeder bekommt eine Antwort. Auch hat man sich mit der Frist, an die gesetzlichen Vorgaben gehalten.

Eine Bürgerin aus Krumpa möchte von den Stadträten wissen, ob diese die 198 Seiten gelesen haben und ob es sich wirklich nur um die o.g. Änderungen handelt? Weiter wird angemerkt, dass Bürger für die Bearbeitung der Stellungnahmen Wochen/Monate in Kauf nehmen sollen, für die erneute Auslegung aber nur 8 Tage gegeben werden.

Herr Czekalla antwortet, dass in der Bürgerfragestunde die Fragen immer an den Stadtratsvorsitzenden gerichtet sind. Dieser entscheidet dann, wer die Frage beantwortet – es ist ja keine Bürgerfragestunde, wo jeder Stadtrat einzeln abgefragt werden kann.

Die Bürgerin hätte sich gewünscht, dass sich auch mal einer aus Großkayna zum Thema geäußert hätte – wie sehen es die Bürger dort?

Eine Bürgerin bezieht sich auf die Ausführung vom 22.01. und die Veröffentlichung der Bauunterlagen. Es fehlt der Flächennutzungsplan, welcher aber laut Aussage der Verwaltung nicht erforderlich ist. Obwohl es dafür eine rechtliche Grundlage gibt – lt. Baugesetzbuch. Mit welcher Begründung wird dieses Gesetz umgangen?

Herr Schmitz antwortet, dass dies die Grundintention des Baugesetzbuches ist. Man hier in der Situation ist, dass keine flächendeckenden Flächennutzungspläne vorhanden sind und deshalb es im Baugesetzbuch die Variante gibt, dass ein Bebauungsplan ein Stück weit die Funktion eines Flächennutzungsplan übernimmt und genehmigungspflichtig wird.

Die Bürgerin möchte wissen, ob angedacht ist oder war, einen Flächennutzungsplan erstellen zu lassen? Da auch schon vor vielen Jahren über Photovoltaik für Krumpa gesprochen wurde.

Herr Schmitz sagt, dass der Flächennutzungsplan irgendwann stehen muss, aber das es sich hier um einen Prozess handelt, welcher Jahre dauert. Es gab Gespräche, den Flächennutzungsplan zu erweitern und nach und nach aufzustellen, aber dafür müssen die finanziellen Möglichkeiten geregelt werden und wahrscheinlich im Jahresscheiben realisiert werden. Die angesprochenen Photovoltaikanlagen liegen in Bereichen, wo Flächennutzungspläne vorhanden sind und Änderungen sind dort erfolgt. Mittel müssen für ein solches Projekt eingeplant werden.

Die Bürgerin bezieht sich auf die Stellungnahme vom Landkreis und äußert, dass dort aufgeführt wird, dass Verträge mit den Firmen geschlossen werden müssen, welche den Strom dann abnehmen.

Bis jetzt gibt es laut Informationen, nur Verhandlungen oder Absichtserklärungen, welche nicht ausreichend sind. Somit gibt es nichts rechtsverbindliches.

Herr Schmitz antwortet, so etwas kann es momentan noch nicht geben, da man sich aktuell in einem Verwaltungsverfahren/B-Planverfahren befindet, welches die Grundlagen schafft, eine solche Anlage zu errichten. Um jetzt Verträge zu schließen, ist der Zeitpunkt zu früh.

Die Bürgerin äußert, dass damit der Strom nur in Privathaushalte eingespeist wird und das zu Lasten unserer Heimat und der Natur.

Herr Schmitz sagt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine Verbindlichkeit geben kann, sondern nur eine Absichtserklärung.

Eine Bürgerin verweist auf ein Projekt / Konzept von Leuna (s. Anlage 1) und ist der Meinung, dass genau das der korrekte Weg ist.

Herr Czekalla antwortet, dass er das besagte Projekt kennt, es dort aber eine ganz andere Ausgangssituation gibt und nicht mit Braunsbedra zu vergleichen ist.

Ein Bürger fragt noch einmal, ob es wirklich keinen Flächennutzungsplan für Krumpa gibt, da in der Begründung vom Bebauungsplan aufgeführt wird, dass es einen gibt, welcher mit 2003 datiert ist – warum wird dieser nicht als weiter Grundlage verwendet.

Herr Czekalla antwortet, dass dieser nicht korrekt oder nutzbar ist, da dieser noch aufgestellt wurde, als Krumpa noch zu Mücheln gehörte. Ein gesamter Flächennutzungsplan muss erstellt werden, aber wie die Umsetzung erfolgt und es finanziell gestemmt werden kann muss geklärt werden.

Frau Anklam sagt, dass zur letzten Sitzung gefragt wurde, welche Aktivitäten aktuell auf dem Feld bei Kumpa erfolgen und es wurde gesagt, dass Arbeiten zur Kampfmittelbeseitigung stattfinden. Für sie stellt sich die Frage, wie eine Begutachtung zur Hamsterpopulation erfolgen kann, da der Hamster durch die Arbeiten gestört wird.

Herr Schmitz antwortet, dass die Hamsterpopulation nicht betrachtet werden konnte, da bis zu letzt Raps auf den Feldern stand, welcher die Hamster vertrieb. Man hatte sich deshalb mit der Unteren Naturschutzbehörde darauf geeinigt, dass man von der größtmöglichen Population ausgeht.

Frau Anklam fragt, ob eine Begutachtung erfolgt ist oder nicht?

Herr Schmitz sagt weiter, dass auf großen Teilen der Felder Raps angebaut war und auf diesen keine Begutachtung erfolgen konnte. Man sich daher darauf einigte, dass man von der maximalen Anzahl an Population der Hamster ausgeht.

Frau Anklam fragt weiter, dass immer wieder von den Stellungnahmen der BiB gesprochen wird. Die BiB besteht aktuell aus 3 Personen. Jede Stellungnahme wurde als Privatperson abgegeben und möge auch so behandelt werden.
Sie möchte das der Kommentar – das die Stellungnahmen von der BiB kommen – aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden.
Die BiB an sich, hat keine Stellungnahme abgegeben.

Herr Schmitz antwortet, dass die Stellungnahmen von jeder Person, mit Name und Adresse eingegangen ist und auch so behandelt wird. Weiter sagt er, dass einige, die ihre Stellungnahme abgeben haben, auch als Bürgerinitiative aufgetreten sind.

Frau Anklam möchte wissen, wer die Stellungnahmen weitergegeben und eingearbeitet hat. Private Daten wurden ihrer Meinung nach an das Planungsbüro weitergegeben. Man habe die Stellungnahmen an die Stadt Braunsbedra geschickt und nicht an das Planungsbüro. Das Herumreichen ihrer Daten ist nicht gewünscht.

Herr Schmitz sagt, dass klar sein muss, dass die Stadt solch ein Vorhaben nicht alleine stemmen kann und es völlig normal ist, dass Planungsbüros immer involviert sind. Die Daten werden vom Planungsbüro nicht weitergeschickt, sondern das Planungsbüro bereitet alles für die Beschlussfassung vor.

Frau Anklam wiederholt noch einmal, dass die Stellungnahmen an das Planungsbüro geschickt werden, die alles vorbereiten und danach die Antworten von der Stadt verschickt werden.

Herr Schmitz bestätigt diese Aussage.

Ein Bürger merkt an, dass es egal ist, wohin der Strom geht. Die Einsparung von CO2 ist dieselbe, egal ob diese eingespeist wird oder nach Leuna geht.
Weiter sagt er, dass er die Kampfmittelbeseitigung, gerade in den genannten Bereichen, wichtig findet.

Herr Brandt antwortet noch einmal auf eine Anmerkung einer Bürgerin - wenn Fragen an die Stadträte gestellt werden, auch immer eine Antwort gegeben wird. Auch findet er es etwas unglücklich, dass er als Stadtrat keine Information über die erneute Auslegung der Unterlagen erhalten hat.

Eine Bürgerin ist durch die vorangegangene Diskussion, datenschutzrechtlich, etwas verunsichert, ob das alles so richtig ist, dass Daten aus der Stellungnahme weitergegeben wurden.

Eine Bürgerin stellt eine Anfrage zum Konzessionsvertrag der MIDEWA in Frankleben. Sie ist ebenfalls nicht für die Erhebung der Konzessionsabgabe, oder alle Bürger (in allen Ortschaften) müssen diese zahlen. War vorher nicht klar, dass eine solche Abgabe erforderlich ist, oder wo ist der Fehler?

Herr Schmitz antwortet, dass ein neuer Vertrag ausgeschrieben wurde, auf welchen sich die MIDEWA als einziges beworben hatte und in der Beschlussvorlage alle Daten/Fakten standen.

Die Bürgerin möchte weiter wissen, warum die Konzessionsabgabe für Frankleben überhaupt eingeführt wurde und warum nur für Frankleben.

Herr Schmitz antwortet, dass es in Braunsbedra und den Ortsteilen unterschiedliche Wassersysteme gibt. Einmal gibt es die MIDEWA (ein Privatwirtschaftliches Unternehmen) welches die öffentlichen Wege und Plätze nutzt, um ihre Rohrleitungen für die Wasserversorgung zu verlegen. In den anderen Ortsteilen und der Kernstadt es so ist, dass über den ZWAG (welcher ein Zusammenschluss von Mücheln und Braunsbedra ist) die Leitungen selbst verlegt werden und die eigenen Flächen genutzt werden. In Frankleben benutzt also ein privates Unternehmen öffentliche Flächen für sein Geschäft und die Abgabe ist die Gegenleistung dafür.

Die Bürgerin hinterfragt noch einmal, ob die Stadt die 10% Abgabe bekommt?

Herr Schmitz antwortet mit „Ja“, weil Flächen von der MIDEWA in Anspruch genommen werden, welche der Stadt gehören.

Die selbe Bürgerin möchte wissen, ob sich alle Stadträte die Stellungnahmen (z.B. vom NABU) durchgelesen haben. Es standen in diesen Stellungnahmen viele Punkte der Einwendung und nun stellt sich für sie die Frage, ob die einfach so vom „Tisch“ sind? Auch gibt es eine neue Stellungnahme vom NABU, welche aussagt, dass sie nicht mit eingebunden wurden.

Herr Schmitz antwortet, dass eine Beratung mit dem NABU und der Naturschutzbehörde erfolgt ist und das Verfahren thematisiert wurde. Herausgekommen ist auch, dass die Abstimmungen mit dem NABU erfolgt sind, nur leider mit Mitarbeitern, welche aus dem NABU ausgeschieden sind. Auch soll eine erneute Betrachtung der Unterlagen (auf die zweite Stellungnahme) erfolgen.

Eine Bürgerin spricht den Tagesordnungspunkt 7 das Bürgerbegehren an, und erläutert kurz die Bedeutung eines Bürgerbegehrens. Sie appelliert an alle Stadträte, dass diese die Interessen der Bürger vertreten und die Bedenken der Einwohner ernst nehmen sollten. Die Bürger wählen die Gremien / Abgeordneten und daher sollte die Meinung der Bürger ernst genommen und nicht gegen Sie entschieden werden. Ohne die Bürger würde es die Verwaltung und die Abgeordneten nicht geben. Sie ist der Meinung, dass die Bürgerbedenken und Einwände (außerhalb von Wahlen) nicht ernst genommen werden. Die Frage, ob die Stadträte informiert wurden, hat Herr Brandt schon beantwortet – das es nicht so ist, dass keine Informationen erfolgt sind.

Herr Poprawa sagt, dass die Stadtverwaltung die Exekutive ist und das er für das Bürgerbegehren ist.

Herr Müller (Vertreter der BiB) möchte wissen, welche Stellungnahmen von der Bürgerinitiative gemacht wurden. In der neuen Stellungnahme wird aufgeführt, dass eine Vielzahl an Stellungnahmen der BiB eingegangen sind. Auch er möchte wissen, wer als BiB auftritt?

Herr Schmitz erläutert den Begriff Bürgerinitiative und das eine Bürgerinitiative ein loser Zusammenschluss von Bürger zu einem Thema ist. Er hält es auch nicht für schlimm, wenn in der Stellungnahme gesagt wird, dass die Bürgerinitiative mehrere Stellungnahmen abgegeben hat. Damit werden nicht alle Stellungnahmen über einen Haufen geworfen, sondern man hat einer Bezeichnung genommen, welche aussagt, dass mehrere Stellungnahmen zu einem Thema eingegangen sind.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob trotzdem darüber abgestimmt werden kann, dass das Bürgerbegehren zugelassen wird oder nicht – auch wenn jetzt der Beschluss steht, dass das Bürgerbegehren nicht rechtens ist?

Herr Czekalla äußert, dass solche Fragen zum Tagesordnungspunkt geklärt werden können.

Eine Bürgerin möchte zur Kommunalwahl wissen, ob es Probleme mit Frau Böhm als Wahlleiterin gibt, da diese Befangen sei, da sie in einem persönlichen Verhältnis mit Herrn Schmitz stehe.

Herr Czekalla erläutert das Verfahren der Wahl und dass zur Bürgermeisterwahl, Frau Böhm keine Wahlleiterin war. Zur jetzigen Wahl wird kein Bürgermeister gewählt und Herr Schmitz stellt sich auch auf keine Wahlliste.

Frau Böhm äußert zu den Bedenken, dass sie bisher alle Fragen der Wahlkandidaten objektiv und neutral beantwortet und behandelt habe. Falls jemand das Gefühl hat, dass er nicht neutral und objektiv behandelt wurde, sollte es geäußert werden. Auch gibt es durch die Stadträte einen einstimmigen Beschluss zur Berufung der Wahlleitung von 2023.

Herr Czekalla sagt weiter, dass immer wieder Unterstellungen gemacht werden, ohne sich vorher zu informieren. Es besteht keine Befangenheit in der Angelegenheit.

Herr Schulze äußert seinen Unmut, über die hier getätigten Aussagen und Äußerungen. Es wird mit diesen Aussagen allen Wahlhelfern umstellt, dass diese keine korrekte Arbeit machen würden.

6 . Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz informiert:

Herr Schmitz gratuliert Herrn Burkhardt, Herrn Czekalla, Herrn Poprawa, Herrn Wald, Herrn Leopold, Herrn Schneider nachträglich und Herrn Krausemann am heutigen Tag, zum Geburtstag.

Herr Schmitz informiert:

Wahlen

- Bekanntmachung und Formulare für die Wahlvorschläge sind online
- Frau Böhm als Wahlleiterin steht für Fragen und Hilfe zur Verfügung
- bis spätestens 02.04.2024 müssen alle Unterlagen abgegeben sein

Beschlüsse

- informationen zu den gefassten Beschlüssen der Unternehmen sind erfolgt
- die Gesellschafterversammlungen beider Unternehmen sind erfolgt und die gefassten Beschlüsse wurden bestätigt

Lenkungsgruppe Strukturwandel

- das Projekt der Stadt Braunsbedra soll beim Strukturwandel berücksichtigt werden
- die Projekte müssen nun angemeldet werden und nach Bestätigung der Projekte, müssen Förderanträge gestellt werden
- Dank geht hier auch an Herrn Czekalla, der sich für die Projekte eingesetzt hat

Landesgartenschau

- im April in Bad Dürrenberg
- Stadt Braunsbedra ist mit einem Stadtgarten vertreten
- Unterstützung bekommt die Stadt hierfür von der MUEG

Informationen und Termine

- Jahreshauptversammlung der Feuerwehren, findet am 19.04.24 in der Barbarahalle statt
- am 27.03.24 zusätzliche Stadtratssitzung
- der Stadtrat vom 29.05.24 wird auf den 15.05.24 vorverlegt, da Wahlschulungen für die Mitarbeiter und Wahlhelfer stattfindet

7 . Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt SR-551/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Bürgerinitiative Braunsbedra, vertreten durch Frau Sina Anklam, Herr Marcus Müller und Herr Christoph Gallas, haben am 30.01.2024 der Stadtverwaltung ein Bürgerbegehren gemäß § 26 KVG LSA mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 27 KVG LSA eingereicht bzw. beantragt. Das eingereichte Bürgerbegehren enthält folgende Frage:

„Sind Sie dafür, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland mit Bodenknoten über 25) errichtet werden sollen?“

Die Bürgerinitiative hat folgende Begründung dazu eingereicht:

„Seit Jahrtausenden ist Ackerbau eine der wichtigsten Existenzgrundlagen der Menschheit. Deshalb muss wertvolles Ackerland geschützt und auch für zukünftige Generationen erhalten werden. Wir sind prinzipiell nicht gegen Solaranlagen. Wir sind der Meinung, dass anstelle von Ackerland Alternativflächen genutzt werden sollten, z.B. Dächer, Parkplätze oder Industriebrachen.“

Für weitergehende Informationen/Begründungen wird auf die Homepage www.Bi-Braunsbedra.de verwiesen.

(siehe Anlage 1)

Der eingereichte Antrag enthielt zudem eine Unterschriftenliste mit insgesamt 1693 Unterschriften bzw. Personenangaben.

Ein Bürgerbegehren gem. § 26 KVG LSA stellt einen an ein bestimmtes Unterschriftenquorum geknüpften schriftlichen Antrag von Bürgern dar, dass die Bürgerschaft selbst über eine Angelegenheit der Gemeinde an Stelle der Vertretung entscheidet.

Der durch die Bürgerinitiative Braunsbedra gestellte Antrag ist jedoch unzulässig.

Zu dieser Auffassung ist die Verwaltung nach rechtlicher Bewertung unter Hinzuziehung der Anwaltskanzlei SMK aus Halle gekommen.

Die Unzulässigkeit begründet sich wie folgt:

Zwar wurde die nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht (nach Prüfung 1474 gültige Stimmen), jedoch betrifft das Bürgerbegehren in mehrfacher Hinsicht Angelegenheiten, die vom Negativkatalog des § 26 Abs. 2 KVG LSA betroffen sind und damit die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge haben.

Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

I. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Bezugnahme auf ein laufendes Bauleitplanverfahren

Das Bürgerbegehren zielt offensichtlich auf die Einstellung und/oder Änderung des laufenden Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark-Krumpa“ ab, was gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG unzulässig ist. Obwohl die Frage des Bürgerbegehrens nicht direkt auf das Bauleitplanverfahren für den Solarpark eingeht, verstößt sie dennoch gegen die genannte Verbotsnorm. Es gibt nur vordergründig vor, sich dem Naturschutz oder der Landwirtschaft zu widmen, richtet sich aber offensichtlich gegen ein konkretes Bauleitplanverfahren.

Grundsätzlich kann ein Bürgerbegehren auch Grundsatzentscheidungen initiieren, jedoch darf eine allgemein formulierte Frage sich nicht im Ergebnis oder verschleiern auf ein laufendes oder abgeschlossenes Bauleitplanverfahren beziehen. Um dies zu prüfen, müssen

nicht nur die Frage und die Begründung berücksichtigt werden, sondern auch die allgemeinen Auslegungsregeln gemäß den §§ 133 und 157 BGB. Diese Regeln erfordern eine umfassende Betrachtung des Kontexts sowie der Absichten und Ziele hinter der Fragestellung und der Begründung des Bürgerbegehrens. Die Auslegung muss daher sowohl den expliziten Inhalt als auch den impliziten Sinn der vorliegenden Informationen erfassen, um die wahre Absicht des Bürgerbegehrens zu verstehen und zu bewerten.

Die auf den Unterschriftenlisten abgedruckte Begründung des Bürgerbegehrens legt bereits das eigentliche Ziel dar, nämlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Agrar-Photovoltaik grundsätzlich zu verhindern. Die Unterschriftenliste selbst ist betitelt mit "Bürgerbegehren gemäß § 26 KVG LSA für einen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunsbedra zum Thema Freiflächen-Photovoltaikanlage" und verweist für weitere Informationen direkt auf die Internetseite der Bürgerinitiative BI (www.bi-braunbedra.de).

Auf der Website der BI wird das konkrete Solarpark-Vorhaben, für das der Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark" die Grundlage bildet, vorgestellt. Die BI erwähnt auch das Ziel, ein Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid zu initiieren, um über die Errichtung eines 300 Hektar großen Solarparks auf den Flächen der Gemeinde Braunsbedra abzustimmen.

(siehe Anlage 2)

Die eindeutigen Bezugnahmen auf den Solarpark Krumpa auf der Website der Bürgerinitiative schließen die Möglichkeit aus, dass es sich lediglich um allgemeine Informationen über Solarparks in der Gegend handelt. Die Beschreibung und das Kartenmaterial des Solarparks Krumpa in der Rubrik "Unsere Kritik am Agri-PV-Solarpark" machen deutlich, dass das Bürgerbegehren sich speziell auf dieses konkrete Vorhaben bezieht.

(siehe Anlage 3)

Diese offensichtlichen Bezugnahmen würden eine spätere Umformulierung der Frage als Umgehungstatbestand erfüllen und die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aufrechterhalten.

II. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für Freiflächen-Fotovoltaik

Das Bürgerbegehren zielt darauf ab, Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuführen, was gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG verstößt, da die Aufstellung von sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB fallen darunter. Die Begründung des Bürgerbegehrens sowie die Veröffentlichung eines umfassenden Kriterienkatalogs auf der Website der Bürgerinitiative zeigen eindeutig, dass es um eine grundlegende planerische Entscheidung geht, die normalerweise als Satzung, hier als städtebauliches Entwicklungskonzept, erlassen wird.

Die von der Bürgerinitiative veröffentlichten Kriterien stellen zweifellos ein Konkurrenzkonzept zu dem sich bereits in Aufstellung befindlichen Konzept des Stadtrats für Freiflächen-Fotovoltaik dar. Diese Kriterien zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu definieren und würden somit das städtebauliche Entwicklungskonzept des Stadtrats beeinflussen oder ersetzen.

(siehe Anlage 4)

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG ist es jedoch unzulässig, dass Bürgerbegehren städtebauliche Entwicklungskonzepte aufstellen. Daher verstößt das Bürgerbegehren eindeutig gegen dieses Verbot.

III. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Änderung, bzw. Aufhebung eines bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu Agri-PV

Das Bürgerbegehren zielt auch darauf ab, das bestehende städtebauliche Entwicklungskonzept für Agri-PV zu ändern oder aufzuheben, was einen weiteren Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG darstellt. Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 30.11.2022 die Raumverträglichkeitsstudie zum Agri-PV-Projekt Sonnenquelle Geiseltal angenommen und als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Indem die Bürgerinitiative die Frage stellt und einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von PV-Projekten angibt, greift sie in das bestehende städtebauliche Entwicklungskonzept für Agri-PV ein.

Die Forderungen des Bürgerbegehrens sind so umfassend, dass jede Art von PV-Projekt scheitern würde und somit die vom Stadtrat aufgestellten Kriterien für Agri-PV ausgehebelt würden. Dies stellt ein Konkurrenzkonzept zu dem bereits beschlossenen städtischen Entwicklungsplan für Agri-PV dar. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid unter dieser Frage würde daher die Änderung oder Aufhebung des beschlossenen Konzepts aus 2022 zur Folge haben, was erneut gegen das Verbot verstößt, dass durch Bürgerbegehren keine bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte geändert oder aufgehoben werden können.

IV. Zusammenfassung und Rechtsfolge

Die Frage des Bürgerbegehrens ist aus den genannten Gründen unzulässig, da sie sich auf Themen bezieht, die gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG vom Gesetz explizit von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen sind. Aufgrund dieser Verstöße gegen das Gesetz ergibt sich die Rechtsfolge, dass der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 KVG das Bürgerbegehren für unzulässig erklären muss.

Herr Schmitz erläutert weiter, dass es heute nicht darum geht, ob die Anlage gewünscht ist oder nicht. Es geht darum, dass die Verwaltung einen Antrag zu einem Bürgerbegehren erhalten hat. Die erforderlichen Unterschriften sind abgegeben. Die Stadt muss nun entscheiden, ob die gestellte Frage zulässig ist oder nicht. Und genau diese Zulässigkeit ist in der Kommunalverfassung geregelt und danach hat man die abgegebene Frage, in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Herrn Silbersack, jetzt bewertet. Man ist, laut Kommunalverfassung, zu der Entscheidung gekommen, dass die Frage nicht zulässig ist.

Weiter sagt Herr Schmitz, dass man sich als Stadtrat an Gesetze und Pflichten halten muss und man danach handelt. Sollte man sich heute gegen den Beschluss aussprechen, ist er von Gesetzeswegen her verpflichtet, Widerspruch dagegen einzulegen und eine Überprüfung erfolgt.

Herr Silbersack (Rechtsanwalt für die Stadt Braunsbedra) erläutert aus juristischer Sicht den Sachverhalt:

- Kommune muss Lösung für Bürger finden
- die Frage zum Bürgerbegehren muss lt. § 26 mit einem „ja“ oder einem „nein“ zu beantworten sein
- die Frage lautet: *Sind Sie dafür, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland mit Bodenpunkten über 25) errichtet werden sollen?*
- klare Frage und nun muss der Stadtrat entscheiden
- Bürgermeister oder Bürgerinitiative haben nach Beschlussfassung die Möglichkeit Widerspruch gegen die Entscheidung einzureichen - dann würde die Kommunalaufsicht entscheiden

- der § 26 im KVG sagt aus, dass Bürgerbegehren erwünscht sind, aber im Absatz 2 werden Begrenzungen vorgegeben
- Artikel 28 im Grundgesetz sichert die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen
- der § 26 Abs. 2 Nr. 6 sagt aus: „*ein Bürgerbegehren ist unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch*“

Herr Silbersack sagt weiter, dass diese Thematik, rechtlich betrachtet, die Arbeit am Bebauungsplan beeinträchtigen/einschränken würde und das Gesetz so etwas nicht vorsieht. Deshalb kommt man zu der rechtlichen Einschätzung, dass das Bürgerbegehren nicht zulässig ist. Auch die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes (zum Thema Photovoltaik) muss anderweitig geklärt werden, dass hat nichts mit dem Bürgerbegehren zu tun. Ein Bürgerbegehren nimmt immer Einfluss auf die Bauleitplanung und es fällt damit immer unter den §26 Abs.2 Nr. 6 des KVG's.

Herr Gallas verliest die Stellungnahme – identisch dem Hauptausschuss, s. Anlage 2.

Frau Anklam äußert, dass verständlich gemacht wurde, dass ein Bürgerbegehren im B-Planverfahren abgelehnt oder als unzulässig erklärt werden müsste – anhand der Gesetzeslage.

Es war allen Beteiligten der Bürgerinitiative bewusst, dass das B-Planverfahren damit nicht gestoppt werden kann. Aber mit dem Bürgerbegehren verhindert werden soll, dass auf noch mehr Flächen Photovoltaik entstehen kann. Die Unterschriften der Bürger kann man nun nicht einfach so weglegen. Es gibt auch heute noch Bewohner, die nicht wissen, was entstehen soll und vielleicht kann man trotzdem über eine Bürgerbefragung nachdenken, um sich ein Meinungsbild der Bevölkerung zu holen.

Es gibt viele Bürger, die das Projekt kritisch sehen, Angst zur Projektgröße haben und was in den nächsten Jahren passiert.

Weiter sagt sie, dass keine Einberufung einer Bürgerversammlung (bei bedeutsamen Angelegenheiten) nach KVG § 28 und §16 der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra erfolgt ist. Es werden immer die Infoveranstaltungen der AVG genannt, aber wer war der Initiator dieser Einladungen?

Herr Schmitz antwortet, dass das Projekt Sonnenquelle in Zusammenarbeit mit der Stadt Mücheln und der Stadt Braunsbedra zusammen erarbeitet und vorangebracht wurden. Demzufolge waren wir alle die Einladenden in diesen Veranstaltungen. Die Stadt Braunsbedra war da nie raus.

Frau Anklam bemängelt, dass die Stadt Braunsbedra aber auch nie alleine zu einer solchen Veranstaltung eingeladen hat.

Herr Schmitz hinterfragt, welchen Unterschied das macht, dass die Stadt mit Beteiligten zusammen einlud oder ob sie es alleine macht – wenn über ein Vorhaben informiert werden soll? Wichtig ist die Information an sich.

Frau Anklam antwortet, dass es hier um Neutralität geht.

Herr Soldmann äußert, dass ein Bürgerbegehren die günstigste Variante wäre, die Spaltung der Stadt zu beseitigen. Die Stimmung ist aufgeladen und die Stadträte werden als Gegner gesehen. Es geht darum, was in der Stadt gewollt ist und was nicht und man sollte bei den Fakten bleiben.

Klar ist, dass Gegner die Nachteile aufzeigen müssen, ebenso müssen die Vorhabenträger schöne Bilder präsentieren, die nicht die ganze Wahrheit wiedergeben.

Er wird heute gegen den Beschluss stimmen und eine weitere Meinung der Juristen abwarten. Das Problem kann seiner Meinung nach, nur durch eine Bürgerbefragung /einen Bürgerentscheid geklärt werden.

Herr Grätsch möchte wissen, wer den Anwalt ausgewählt hat und welche Kosten werden hierfür fällig?

Herr Schmitz antwortet, dass mit Herrn Silbersack/der Anwaltskanzlei schon in anderen Punkten gut zusammengearbeitet wurde und aufgrund dieses Vertrauensverhältnisses die Kanzlei wieder beauftragt wurde. Die Vergütung wurde in einer Vereinbarung geregelt.

Herr Grätsch ist erschrocken darüber, wie die Verwaltung mit der Bürgerdemokratie umgeht. Bürger haben sich Gedanken über das Projekt gemacht und wie sie sich mit den gesetzlichen Regelungen einbringen können. Haben sich auch seiner Meinung nach an die hohen Regeln und Gesetze gehalten und jetzt sollen die Bemühungen weggewischt werden. Wer heute für diesen Beschluss stimmt, ist für ihn ein Förderer der Demokratieverdrossenheit.

Herr Schier schließt sich Herrn Soldmann an und ist für einen Bürgerbescheid. Den Willen der Bevölkerung zu ignorieren, ist falsch. Er ist ein Gegner der Anlage und er war auch zu sämtlichen Veranstaltungen und für ihn persönlich ist es ein Frevle an der Natur. Er wird ebenfalls gegen den Beschluss stimmen.

Herr Brandt sagt, dass auch er gegen den Beschluss stimmen wird.

Herr Poprawa schießt sich ebenfalls Herrn Soldmann und Herrn Schier an. Die eingereichten Stimmen dürfe man nicht unbeachtet lassen.

Herr Wald schließt sich ebenfalls seinen Vorrednern an und wird gegen den Beschluss stimmen.

Herr Müller (Vertreter der Bürgerinitiative) wiederholt noch einmal seine Worte aus dem Hauptausschuss (Anlage 3) und sagt weiter, dass die Bürgerinitiative sich daraus gegründet hat, dass eben nicht alle informiert wurden. Auch ist aus seiner Sicht keine Bürgerversammlung erfolgt, welche durch die Stadt einberufen wurde. Die hier anwesenden Bürger und auch die Unterschriften zeigen, dass eben nicht alle Bürger informiert wurden und über das Projekt Bescheid wussten.

Herr Weber sagt, dass es hier nicht darum geht, ob die PV-Anlage gebaut wird oder nicht, sondern um die Entscheidung, ob das Bürgerbegehren rechters ist oder nicht. Weiter hat er heute erst erfahren, dass die Bürgerinitiative das aktuelle Projekt nicht möchte, sondern auch zukünftige Projekte nicht gewünscht sind.

Heute ist die Frage, wie mit dem Bürgerbegehren umgegangen wird. Bürgerbeteiligung ist eine tolle Sache, aber man kann sich nicht alles so legen, wie man es gerne hätte – es gibt rechtliche Rahmen die eingehalten und beachtet werden müssen. Auch sagt er, dass bei ihm niemand aus der Bevölkerung war und mit ihm darüber gesprochen hat. Es gibt seiner Meinung nach viele Stimmen, die für das Projekt sind. Ebenfalls ist es jedem Stadtrat selbst überlassen wie er heute abstimmt, entweder die Kommunalaufsicht entscheiden im Nachgang oder jeder hört auf sein Bauchgefühl und stimmt dafür, was er für richtig hält.

Herr Schneider beantragt eine namentliche Abstimmung (s. Anlage 4).

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stellt fest, dass das am 30.01.2024 bei der Stadt Braunsbedra eingereichte Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) durch die Bürgerinitiative Braunsbedra mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland mit Bodenpunkten über 25) errichtet werden sollen?“ unzulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	10	14	-	-

8. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. SR-544/2023 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet. Die Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer Teilfläche der von der Agrar-Verwaltungsgesellschaft Geiseltal mbH & Co. Produktions- und Handels KG bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Für die Installation dieser Anlage werden Flächen in den Gemarkungen Krumpa, Braunsbedra und Großkayna genutzt. Die Gesamtfläche umfasst 294 ha. Um die Bebauung der Flächen zu ermöglichen, ist es notwendig die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“ und Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ zu erstellen. Parallel dazu ist die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und die Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zu realisieren.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und ein Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zu erstellen.
- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das von dem Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollten die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Herr Grätsch äußert, dass es für ihn so aussieht, als ob man das Projekt vorzeitig zum Abschluss bringen will. Eins zeigt der Vertrag deutlich, dass es sich um 300 ha Fläche handelt – so steht es im Vertrag. Für ihn ist der Beschluss zu früh und damit abzulehnen.

Herr Schmitz antwortet, dass die im Vertrag genannten Flächen, über Beschlüsse im Stadtrat, in das B-Planverfahren eingebracht wurden und die Stadt eigentlich der Träger der Planungshoheit ist. Dieser Vertrag sicher ab, dass die Kosten für die erforderlichen Gutachten, Ausarbeitungen und Unterlagen beim Vorhabenträger liegen und nicht bei der Stadt.

Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Bebauungsplan Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Schmitz, und der Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Constantin Freiherr von Reitzenstein, als Vorhabenträger.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	11	12	1	-

9. Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. SR-548/2024 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra

Herr Poprawa verlässt die Sitzung um 20:50 Uhr.

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Am 29.09.2023 hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Markt Ortszentrum Braunsbedra“ nach § 13 BauGB in der Gemarkung Braunsbedra beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gebilligt und beschlossen diesen öffentlich auszulegen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sieht die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Etablierung eines Lebensmitteldiscounters in dem ausgewiesenen Sondergebiet SO 2 vor.

Der Entwurf zu dieser 1. Änderung hat vom 16.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit waren die Entwurfsunterlagen ebenso auf der Internetseite der Stadt einsehbar. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte wurden von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind in den als Anlage 1 bis 2 beigefügten Listen dargelegt. Sie dienen als Diskussionsgrundlage und sollen nunmehr öffentlich ausgewertet, gewichtet und abgewogen werden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:

- 1. Die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 „Markt Ortszentrum Braunsbedra“ von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht (gemäß Anlagen) zusammengefasst:**
 - a) Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß Anlage 1 zum Beschluss abgewogen (Anlage 1: 10 Seiten).
 - b) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und -städte werden gemäß Anlage 2 zum Beschluss abgewogen (Anlage 2: 2 Seiten).
 - c) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen von Bürgern oder anderen öffentlichen Institutionen abgegeben.

- d) Das Abwägungsergebnis ist in die jeweiligen Plandokumente des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung) einzustellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt unter Mitwirkung der Bauverwaltung sowie des Planungsbüros die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	23	18	3	2	-

10. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 SR-549/2024 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra

Herr Poprawa nimmt ab 20:53 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Nachbargemeinden wurden am Planverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme zu dem Entwurf gebeten. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hierzu ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

In der heutigen Stadtratssitzung wurde über die Abwägung zu den vorliegenden Stellungnahmen befunden. Aufgrund der abschließenden Auswertung aller vorgebrachten Anregungen und Belange kann auf eine erneute Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Der Verfahrensstand ist soweit erreicht, dass der Stadtrat über den Abschluss des formalen Verfahrens beraten und befinden kann.

Im Fall einer positiven Beschlussfassung könnte die Satzungsänderung per Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig gemacht werden. Die In Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wäre alsdann beim Landkreis Saalekreis sowie bei der obersten Landesentwicklungsbehörde anzuzeigen.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt:

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), beschließt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 in Braunsbedra, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzungsänderung.
2. Die Begründung nebst Anlagen wird gebilligt.
3. Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen oder über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Weiterhin ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra für jedermann einzustellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt unter Mitwirkung der Bauverwaltung und des Planungsbüros das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 bei den berührten Behörden anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	18	2	4	-

11. Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Roßbach SR-546/2023

Frau Eckner erläutert die Beschlussvorlage.

Am 21.2.2020 fand die Wahl des stellv. Ortswehrleiters der OF Roßbach statt. Kam. Michael Ulrich stellte sich zur Wahl des stellv. Ortswehrleiters und konnte die Mehrheit der an der Wahl teilgenommenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen. Auf Grund der fehlenden Qualifikation zum Gruppenführer und dann zum Leiter einer Feuerwehr wurde er mit der befristeten Wahrnehmung der organisatorischen Geschäfte des stellv. Ortswehrleiters beauftragt.

Kam. Ulrich hat in 2023 die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich absolviert und kann nunmehr in die Funktion des stellv. Ortswehrleiters der OF Roßbach berufen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Berufung vgl. Führungskräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamten-verhältnis auf Zeit durch den Stadtrat.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters ist erfolgt.

Der Stadtrat Braunsbedra beschließt, den Kam. Michael Ulrich zum stellv. Ortswehrleiters der OF Roßbach, in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren, zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
24	24	24	-	-	-

12. Fördermittelantrag zum Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges SR-547/2024 für die FF Braunsbedra

Frau Eckner erläutert die Beschlussvorlage.

In der Risikoanalyse- u. Bedarfsplanung für die Stadt Braunsbedra ist dargestellt, dass für die Standardereignisse in den Ortsfeuerwehren mindestens ein Löschfahrzeug vorhanden sein muss, als Grundausstattung ergibt sich mind. 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) oder ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10).

Unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der nicht ausreichenden Löschwassergrundsicherung in Roßbach und Leiha, aber auch im Hinblick auf den vorhandenen Verschleiß des TSF-W Baujahr 1996 und der immer schwieriger werdenden Ersatzteilbeschaffung bzw. Reparatur, ist ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 mit einem Löschwasserbehälter von 1200 l und einer Gruppenbesetzung als taktische Einheit vorzusehen. Im Weiteren soll das LF 8 (Robur), Baujahr 1978, Umbau 2006, durch ein Mannschaftstransportfahrzeug ersetzt werden, um Kräfte und Mittel mitzuführen.

Auf Grund der zeitlichen Vorgaben durch das MI LSA, dass Fördermittelanträge im Rahmen der zentralen Beschaffung von Fahrzeugen im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2027 bis zum 31.3.2024 einzureichen sind, bedarf es nunmehr der Beschlussfassung durch den Stadtrat im Vorgriff auf die Fortschreibung der Risikoanalyse im 1. Halbjahr 2024 und des Haushaltes. Das LF 10 ist in der Prioritätenliste für das Jahr 2027 eingestellt.

Die Kosten für ein LF 10 belaufen sich auf ca. 450.000,00 €. Das Land Sachsen-Anhalt fördert vgl. Fahrzeuge mit 175.000,00 €. Die Stadt Braunsbedra müsste somit einen Eigenanteil von ca. 275.000,00 € zur Verfügung stellen.

Herr Schulze äußert, dass es hier um ein Fahrzeug für die Ortsfeuerwehr für Roßbach geht. Die Fahrzeuge mind. 30 Jahre im Einsatz sind und jetzt nach und nach getauscht werden müssen. Er bittet die Stadträte um Zustimmung der Beschlussvorlage.

Der Stadtrat Braunsbedra beschließt für das Jahr 2027 Fördermittel für den Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Ortsfeuerwehr Roßbach, FF Braunsbedra über die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen im Brand- u. Katastrophenschutz zu beantragen und stellt die benötigten Eigenmittel in Höhe von 275.000,00 € zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	24	24	-	-	-

13. Anfragen und Anregungen

Herr Brandt spricht mehrere Punkte an:

1. In der Kita Krumpa ist der Wasserdruck seit 2020 in den Toiletten und Waschbecken sehr schlecht. Auch sind Meldungen zur Stadtratssitzung am 30.11.2022 und am 29.11.2023 erfolgt. Er wünscht eine Information darüber, warum bis heute nichts getan wurde, eine Aufklärung, warum der Wasserdruck nicht gegeben ist, eine Bestandsaufnahme mit Gründen des geringen Wasserdrucks und eine Kostenermittlung mit Realisierungsplan.

2. Konzessionsabgabe Frankleben – Antrag der Fraktion CDU wird eingereicht – s. Anlage 5.

3. Die Sitzverteilung im Hauptausschuss und in den Ausschüssen soll nach Bekanntgabe der zwei Fraktionsaustritte überprüft werden.

4. Auflistung der Gewerbesteuererinnahmen von 2019 bis 2024, der 15 stärksten Unternehmen von Braunsbedra.

Herr Schmitz antwortet, dass die Antworten schriftlich erfolgen und die Daten der Steuerzahlen nicht mit übermittelt werden können – diese unterliegen dem Steuergeheimnis (s. Anlage 6).

Herr Grätsch übergibt zwei schriftliche Anfragen, welche auch schriftlich beantwortet werden sollen – s. Anlage 7 (Anfragen und Antworten).

Weiter äußert er, dass es eine Frage zur verkürzten Auslage des neuen Bebauungsplans gibt. Bis heute hat er nicht einmal eine Eingangsbestätigung zu seiner ersten Stellungnahme erhalten. Seite 16 des neuen Planes steht, dass die Dauer der Frist, angemessen verkürzt wurde – dem widerspricht er deutlich, auch das der Stadtrat nicht beteiligt wurde, findet er bedenklich. Er beantragt als Stadtrat eine Fristverlängerung.

Weiter möchte Herr Grätsch wissen, ob der „Bettelbrief“ an die Gewerbetreibenden, zum Thema Stadtfest, erst gemeint ist?

Herr Grätsch spricht sich weiter für einen Ortschaftsrat in Braunsbedra aus, da solch ein Gremium, genau wie ein Ortsbürgermeister auch für die Kernstadt sehr wichtig ist.

Herr Schmitz antwortet auf die Anfrage zum Ratsinformationssystem, dass bei der Einführung von ALLRIS, eine Entscheidung über den Stadtrat gelaufen ist und im Protokoll festgehalten wurde.

Zum Spendenbrief sagt Herr Schmitz, dass die finanzielle Lage der Stadt bekannt ist. Die Stadt sich trotzdem für ein Stadtfest entschieden hat und dies auch wieder nur mit der Unterstützung durch Spenden möglich ist – genau wie in den Jahren davor auch.

Herr Czekalla schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und gewährt eine 5-minütige Pause – weiter geht es um 21:15 Uhr mit der Sitzung. |

nicht öffentlicher Teil:

...beiträge zur Tagesordnung und